



## Satzung des Vereins

### **Seniorenvereinigung der Stadt Meppen e. V.**

#### § 1

##### **Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Seniorenvereinigung der Stadt Meppen e. V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen. Er hat seinen Sitz in Meppen.

#### § 2

##### **Zweck, Aufgaben, Ziele**

- (1) Der Verein widmet sich der Seniorenarbeit und der Seniorenhilfe in der Stadt Meppen. Er will die offene Begegnung der Seniorinnen und Senioren fördern.
- (2) Der Verein setzt sich dafür ein, dass das abgestufte, aufeinander abgestimmte System verschiedener Wohn- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren in der Stadt Meppen weiterentwickelt wird, in dem der ältere Mensch entsprechend seiner gesundheitlichen Verfassung, seiner gesundheitlichen Hilfsbedürftigkeit und seinen Wünschen sein spezielles Hilfsangebot erhalten kann.
- (3) Der Verein setzt sich dafür ein, dass den Seniorinnen und Senioren auch bei Pflegebedürftigkeit der notwendige Raum gegeben wird, für sich allein oder in Ge-

meinschaft menschenwürdig zu leben und zu wohnen. Deshalb ist ihnen nach ihrem individuellen Bedarf differenzierte Betreuung und Pflege anzubieten, auch in der Form von unterschiedlichen Möglichkeiten abgestufter Tages- und Kurzzeitpflege.

Wichtige Ziele des Vereins sind unter anderem

- die Sicherstellung optimaler Hilfe allein nach Bedarf,
- die Wahrung der Lebenskontinuität für Seniorinnen und Senioren,
- die Erhaltung sowie die Förderung größtmöglicher Selbstständigkeit und Selbstbestimmung auch im fortgeschrittenen Alter,
- die Gewährleistung kostengünstiger Seniorenhilfe durch entsprechende Angebote und vorbeugende Maßnahmen im ambulanten Bereich.

Zur Erreichung dieser Ziele versteht sich der Verein als Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Meppen. Er will deshalb

- in Politik und Öffentlichkeit das Interesse und das Verständnis für die Seniorenarbeit wecken und verstärken,
- den zuständigen Behörden und Institutionen fachliche Hilfestellungen für sinnvolle Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbesserung der Seniorenarbeit in der Stadt Meppen anbieten und für die Sicherung ihrer langfristigen Finanzierung werben,
- die möglichst enge Kooperation zwischen allen Einrichtungen und Trägern der Seniorenarbeit fördern und pflegen.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke (Förderung der Seniorenhilfe) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt wohltätige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Nachweis über ihre zweckentsprechende Verwendung ist in der Jahresrechnung zu führen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Geschäftsjahr, Kassenprüfer**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen geprüft. Mit der Kassenprüfung wird festgestellt, ob die Verwendung der Vereinsmittel und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Die Aufstellung ist vom Vorstand ständig aktuell zu halten.
- (2) Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Als weitere Mitglieder können insbesondere in den Verein aufgenommen werden
  - Organisationen, die sich in der Betreuung von Seniorinnen und Senioren engagieren,
  - Vereine, Einrichtungen und Institutionen, die an der Seniorenanarbeit ein besonderes Interesse haben.Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.  
Ein Mitglied ist insbesondere dann auszuschließen, wenn es die Grundlagen der Vereinsarbeit bestreitet oder schwerwiegend gegen die Satzung verstößt.
- (5) Bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein hat das ausscheidende Mitglied keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Vereinsvermögen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge, Finanzierung**

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Die Aufgaben des Vereins sollen aus folgenden Mitteln finanziert werden:
  - a) durch Zuschüsse von öffentlichen und privaten Stellen,
  - b) aus Spenden und sonstigen Zuwendungen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen und juristischen Personen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie aus den Mitgliedern des Vorstands. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit und entscheidet über alle Fragen von grundlegender Bedeutung für den Verein. Sie beschließt
  - a) über Erweiterungen oder Einschränkungen der Aufgaben und der Angebote des Vereins,
  - b) über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern und ihren Ausschluss,
  - c) über die geprüfte Jahresrechnung und den Jahresbericht des Vorstands,
  - d) über die Entlastung des Vorstands sowie
  - e) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den aus **bis zu** sieben Personen bestehenden Vorstand in der in § 9 Absatz 1 festgelegten Reihenfolge und zwei Kassenprüfer. Die Vorstandsmitglieder sind sowohl einzeln als auch im Block (Blockwahl) wählbar.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat er eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann dazu Gäste oder Sachverständige einladen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
- (6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom / der Vorsitzenden und im Falle seiner / ihrer Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden / von der stellv. Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom / von der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Vertretung und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
- a) dem / der Vorsitzenden
  - b) dem / der stellv. Vorsitzenden
  - c) dem Rechnungsführer / der Rechnungsführerin
  - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin und
  - e) **bis zu** drei Beisitzern / Beisitzerinnen.

Die Mitglieder des Vorstands sollen der Seniorenanarbeit besonders verbunden sein und sich möglichst auch selbst im Rentenalter befinden. Der Vorstand ist berechtigt, fach- und sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.

- (2) Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand bereitet die Vorstandswahlen vor. Jedes Mitglied kann Vorschläge unterbreiten und bis zum Wahlgang ergänzen.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt jeweils drei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (5) Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf den Ersatz der nachgewiesenen Auslagen bzw. der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen und der Reisekosten entsprechend der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
- (6) Für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand können die Mitglieder des Vorstands eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten. Der Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 10**

### **Arbeitsgruppen**

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Jede Arbeitsgruppe ist berechtigt, eine Nebenkasse zu führen. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Verantwortlich für die Führung der Nebenkasse ist ein von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe gewählter Rechnungsführer. Die Jahresrechnung der Nebenkasse ist nach Ablauf des Rechnungsjahres durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Arbeitsgruppe gewählt werden, zu prüfen. Die geprüfte Jahresrechnung der Nebenkasse ist dem Vorstand der Seniorenvereinigung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Seniorenwerkstatt ist eine Arbeitsgruppe im Sinne von Absatz 1. Für den Fall, dass die Seniorenwerkstatt aufgelöst wird und sich innerhalb eines Jahres keine neue Seniorenwerkstatt bildet, soll das gesamte Inventar der Schulstiftung des Bistums Osnabrück unentgeltlich übereignet werden mit der Auflage, dieses der Johannesschule Meppen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (hier Förderung der Seniorenhilfe in Meppen) zu verwenden hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt - wenn möglich - zwei Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der beim Amtsgericht Osnabrück, Registergericht, vorliegenden Satzungen

- laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. Juni 1991,
- geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. Juni 1995 und
- geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2017.

Meppen, den 21. Oktober 2025

## Anlage - Mitgliedsorganisationen

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Emsland e. V.
Baugenossenschaft Aschendorf-Hümmling eG
Bürgerhilfe Landesverband Niedersachsen e. V.
Caritasverband für den Landkreis Emsland
- Regionalverband des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e. V.
CDU Senioren-Union im CDU Kreisverband Meppen
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.
- Kreisverband Emsland
Diakonisches Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim
Deutsches Rotes Kreuz Meppen - Kreisverband Emsland e. V.
Ev. ref. Kirchengemeinde Meppen-Schöninghsdorf
Ev.-luth. Bethlehem Kirchengemeinde
Ev.-luth. Gustav-Adolf Kirchengemeinde
Kath. Kirchengemeinde Apeldorn
Kath. Kirchengemeinde Bokeloh
Kath. Kirchengemeinde Fullen-Versen, Gruppe Fullen
Kath. Kirchengemeinde Fullen-Versen, Gruppe Versen
Kath. Kirchengemeinde Hemsen
Kath. Kirchengemeinde Rühle
Kath. Kirchengemeinde Schwefingen-Varloh
Kath. Kirchengemeinde St. Maria zum Frieden
Kath. Kirchengemeinde St. Paulus
Kath. Kirchengemeinde Teglingen
Kath. Propsteigemeinde St. Vitus
Kneippverein Meppen e. V.
Krankenhaus Ludmilenstift, Stiftung Krankenhaus Ludmilenstift
Nachbarschaftshilfe Meppen e. V.
Pflegeheim Marienhaus Meppen der Missionsschwestern vom heiligen Namen Mariens GmbH
Rheuma Liga Niedersachsen e. V. - AG Meppen
Linksematische Schützengilde St. Georg, Meppen-Esterfeld e. V., Seniorengruppe
Seniorenresidenz Nödike - compassio Gruppe B.V. & Co. KG
Seniorenwerkstatt Meppen
Seniorenzeitung "Kien Tied ...Kien Tied e. V."
Ortsverband Meppen im SoVD Kreisverband Emsland e. V.
Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Meppen
- Emsland Mitte
Stadt Meppen
VDK Kreisverband Meppen im Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V.
ver.di - Seniorenguppe
Malteser Hilfsdienst, Meppen e. V.